



Vollversammlung für das Eichwesen 2007

Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

Leitlinien für ein modernes und effizientes System

Dr. Wolfram Spelten
BMWi, Berlin

www.bmwi.de



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

I. Veränderte Rahmenbedingungen

- Weiterentwicklung des Binnenmarktes
- Optimierung und Ausweitung des New Approach
- Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts
- Technische Entwicklungen



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

II. Gesetzliches Messwesen in Deutschland: Ist-Analyse

1. Vielfalt unterschiedlicher Verfahrenskonzepte

- Klassisches Konzept
- Alte EWG-Richtlinien
- Nichtselbsttätige Waagen
- Medizinische Messgeräte
- MID-Messgeräte



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

II. Gesetzliches Messwesen in Deutschland: Ist-Analyse

2. Systematisierungs- und Modernisierungsbedarf

- Anwendungsbereich?
- Trennung Gesetz/Verordnung/technische Anhänge?
- Austarierung konkrete Vorgaben vs. Flexibilität
- Kostenrecht
- Technische Anhänge



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

II. Gesetzliches Messwesen in Deutschland: Ist-Analyse

3. Fazit

- Ineffizienzen
- Vereinheitlichungs-, Systematisierungs- und Modernisierungsbedarf
- Nutzung, aber auch kritische Überprüfung gewachsener Strukturen



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

III. Leitgedanken der Neuordnung

- Beibehaltung der Schutzziele, aber
- Überarbeitung der Mechanismen zu ihrer Erreichung
- Kriterien: modern und effizient
- „Privatisierung ja oder nein“ wird der Komplexität der Herausforderung nicht gerecht



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

III. Leitgedanken der Neuordnung

- Stufenweises Vorgehen:
 - Umsetzung der Messgeräte Richtlinie
 - Zusammenlegung des Zeit- und Einheitengesetzes
 - neues Messgerätegesetz, neue Messgeräteordnung, neue Eichkostenverordnung



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV. Künftige Struktur des Messgeräterechts

1. **Erstmaliges Inverkehrbringen**
2. **Verwendung**
3. **Metrologische Überwachung**
4. **Kostenrecht**
5. **Technische Veränderungen**



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.1. Erstmaliges Inverkehrbringen

- Grundsatz: Hersteller trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzziele des Messwesens
- Verfahrenstechnische Absicherung dieser Verantwortung:
 - a) In welchen Fällen?
 - b) Welche Mechanismen?
 - c) Welche Akteure?



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.1. Erstmaliges Inverkehrbringen

a) Anwendungsbereich („Eichpflicht“)

- Positivliste oder Negativliste?
- Produktart – Verwendungsart – Art des Verwenders
- Allgemeine Kriterien
 - a) Geschäftlicher Verkehr mit schwächeren Partnern
 - b) Messungen im öffentlichen Interesse



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.1. Erstmaliges Inverkehrbringen

b) Mechanismen der Konformitätsbewertung

- Anlehnung an New Approach-Module
- Regelmäßig Modul B + X oder H1
- Parallelen zwischen klassischem deutschem Eichrecht und künftiger Struktur



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.1. Erstmaliges Inverkehrbringen

c) Akteure

- Benannte Stellen i.S.d. New Approach
- Privatwirtschaftliche Dienstleistung; kein hoheitliches Handeln



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.2. Verwendung

- Grundsatz: Verwender trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzziele des Messwesens (Verantwortungswechsel nach Inverkehrbringen)
- Verfahrenstechnische Absicherung dieser Verantwortung: Messtechnische Kontrolle
 - a) In welchen Fällen?
 - b) Welche Mechanismen?
 - c) Welche Akteure?



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.2. Verwendung

a) Kriterien der Absicherung der Verwenderverantwortung

- Messgeräteart
- Art des Verwenders
- Umgebungsbedingungen
- Nutzungsintensität
- ...



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.2. Verwendung

b) Mechanismen der messtechnischen Kontrolle

- Grundsatz: Von metrologischer Überwachung trennen
- Messtechnische Kontrolle ist privatwirtschaftliche Konformitätsbewertung
- Breite Skala - von internen QS-Systemen bis zur klassischen Einzelprüfung
- Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht

Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.2. Verwendung

c) Akteure

- Grundsatz: Je nach Erfordernis der jeweiligen Maßnahme
- Prüfstellen, Benannte Stellen, Eichbehörden
- Subsidiaritätsprinzip: Staat tritt als Dienstleister nur in Erscheinung, wenn erforderlich
- Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht
- Berücksichtigung der geplanten Liberalisierung des EnWG



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.3. Metrologische Überwachung

- Staatliche Aufgabe
- Erstreckt sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Messgeräts: Marktüberwachung, Verwendungsüberwachung
- Länderbehörden, unterstützt durch PTB
- Zusammenarbeit mit Konformitätsbewertungsstellen in technischer Hinsicht möglich



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.3. Metrologische Überwachung

- „Klasse statt Masse“
- Systematische Überwachungskonzept
- Effizienz durch Arbeitsteilung und Informationsaustausch
- Anmeldepflicht
- Neue Finanzierungskonzepte
- Übergangsfristen



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.4. Kostenrecht

- Grundsatz: Gebühren nur für hoheitliches Tätigwerden; sonst Marktpreise
- Preisanpassungen in der Eichkostenverordnung



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

IV.5. Technische Veränderungen

- Komplexe Messsysteme
- Softwaregesteuerte Geräte
- Moderne Datenübertragungssysteme
- Flexibilität für zukünftige Entwicklungen gewährleisten



Neuordnung des gesetzlichen Messwesens

V. Fazit

- Hohes Schutzniveau in Deutschland
- Herausforderungen auf mehreren Ebenen
- Neuordnung des gesetzlichen Messwesens wird nun angepackt
- Einbeziehung aller Akteure



Vollversammlung für das Eichwesen 2007

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Wolfram Spelten
BMW, Berlin**

www.bmwi.de